

Die Generalversammlung vom 28.04.2011 hat eine Änderung der Satzung in § 21 Abs. 2 (Vorstand) wie folgt beschlossen:

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens am Ende des Geschäftsjahres, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§35 Abs. Buchst. h).